

POLYTEC Holding AG
Beschlussvorschläge des Vorstands und des Aufsichtsrats
gemäß § 108 Aktiengesetz
für die 21. ordentliche Hauptversammlung

1. **Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses samt Lagebericht und Corporate-Governance-Bericht, des Konzernabschlusses samt Konzernlagebericht, des Vorschlags für die Gewinnverwendung und des vom Aufsichtsrat erstatteten Berichts für das Geschäftsjahr 2020**

Die vorgenannten Unterlagen können im Internet unter www.polytec-group.com im Bereich Investor Relations, Hauptversammlung, eingesehen werden. Eine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt ist nicht erforderlich.

2. **Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns 2020**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 ausgewiesenen Bilanzgewinn in Höhe von EUR 152.829.856,54 (davon Gewinnvortrag EUR 134.297.257,48) gemäß dem vorliegenden Gewinnverwendungsvorschlag des Vorstands, dem sich der Aufsichtsrat angeschlossen hat, wie folgt zu verwenden:

- (i) Ausschüttung einer Dividende für das Geschäftsjahr 2020 in Höhe von EUR 0,30 je bezugsberechtigte Aktie, sodass sich bei bezugsberechtigten Aktien von 21.995.544 ein Gesamtbetrag in Höhe von EUR 6.598.663,20 ergibt;
- (ii) Vortrag des verbleibenden Bilanzgewinnes in Höhe von EUR 146.231.193,34 auf neue Rechnung.

Hinweis: Die Auszahlung der Dividende erfolgt am 21. Juli 2021.

3. **Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2020**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2020 amtierenden Mitglieder des Vorstands für diesen Zeitraum zu beschließen.

4. **Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2020**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2020 amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats für diesen Zeitraum zu beschließen.

5. **Beschlussfassung über den Vergütungsbericht für die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2020**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft haben einen klaren und verständlichen Vergütungsbericht für die Bezüge der Vorstandsmitglieder und der Aufsichtsratsmitglieder gemäß § 78c iVm § 98a AktG zu erstellen. Dieser Vergütungsbericht hat einen umfassenden Überblick über die im Lauf des letzten Geschäftsjahres den aktuellen und ehemaligen Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats im

Rahmen der Vergütungspolitik (§ 78a iVm § 98a AktG) gewährten oder geschuldeten Vergütung einschließlich sämtlicher Vorteile in jeglicher Form zu bieten.

Der Vergütungsbericht für das letzte Geschäftsjahr ist der Hauptversammlung zur Abstimmung vorzulegen. Die Abstimmung hat empfehlenden Charakter (§ 78d Abs 1 AktG). Der Beschluss ist nicht anfechtbar (§ 78d Abs 1 AktG).

Der Vorstand und der Aufsichtsrat haben einen Vorschlag zur Beschlussfassung über den Vergütungsbericht gemäß § 108 Abs 1 AktG zu erstatten. Dieser Beschlussvorschlag des Vorstands und des Aufsichtsrats zur Beschlussfassung über den Vergütungsbericht und der Vergütungsbericht sind gemäß § 108 Abs 4 Z 4 AktG ab dem 21. Tag vor der Hauptversammlung, sohin spätestens am 22. Juni 2021, auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der POLYTEC Holding AG (www.polytec-group.com) zugänglich zu machen.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der POLYTEC Holding AG haben in der Sitzung vom 15. April 2021 einen Vergütungsbericht gemäß § 78c iVm § 98a AktG beschlossen und einen Beschlussvorschlag gemäß § 108 Abs 1 AktG erstattet.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2020, wie dieser auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite zugänglich gemacht wurde, zu beschließen.

6. **Beschlussfassung über die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2020**

Die Aufsichtsratsvergütung der Mitglieder des Aufsichtsrates umfasst entsprechend der Bestimmungen der aktuellen Vergütungspolitik der POLYTEC Holding AG derzeit folgende fixe Bezüge pro Kalenderjahr, wobei diese bei unterjährigem Ausscheiden eines Mitglieds aliquot zur Auszahlung gelangen:

Vorsitzender des Aufsichtsrates	EUR 35.000,00
Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrates	EUR 28.000,00
Mitglied des Aufsichtsrates	EUR 22.000,00 bis 25.000,00

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, für die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 eine Vergütung in Höhe von insgesamt EUR 124.000,00 zu beschließen, wobei die Aufteilung entsprechend der Angaben des Vergütungsberichts für das Geschäftsjahr 2020 erfolgt.

7. **Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstands gemäß § 65 Abs 1 Z 8 AktG zum Erwerb eigener Aktien der Gesellschaft, Ermächtigung des Vorstands zur Einziehung von Aktien sowie Ermächtigung des Aufsichtsrats, Änderungen der Satzung, die sich durch die Einziehung von Aktien ergeben, zu beschließen**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Hauptversammlung ermächtigt den Vorstand gemäß § 65 Abs 1 Z 8 AktG im Ausmaß von bis zu 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft auf den Inhaber lautende eigene Stückaktien während der Geltungsdauer von 30 Monaten ab dem Tag der Beschlussfassung der Hauptversammlung, zu einem niedrigsten Gegenwert je Aktie von Euro 1, und einem höchsten Gegenwert je Aktie, der maximal 10% über dem durchschnittlichen, ungewichteten Börseschlusskurs der vorangegangenen fünf Handelstage liegen darf, zu erwerben. Der Erwerb eigener Aktien kann über die Börse, im Wege eines öffentlichen Angebots oder auf eine sonstige gesetzlich zulässige Weise zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck erfolgen. Der Vorstand wird außerdem ermächtigt, eigene Aktien nach erfolgtem Rückerwerb ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Einziehung von Aktien ergeben, zu beschließen.

8. Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2021

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Kudlichstraße 41-43, 4020 Linz, Österreich, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2021 zu bestellen. Die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft hat mit Schreiben vom 14. April 2021 die in § 270 Absatz 1a UGB geforderten Auskünfte erteilt und erklärt, dass keine Umstände vorliegen, die ihre Befangenheit als Abschlussprüfer begründen könnten.

9. Wahlen in den Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat setzt sich gemäß Punkt 9.1. der Satzung aus mindestens drei und höchstens sechs Mitgliedern zusammen. Der Aufsichtsrat besteht derzeit aus vier Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt wurden. Sämtliche amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats sollen im Amt bleiben.

Auf Empfehlung des Nominierungsausschusses schlägt der Aufsichtsrat zu diesem Tagesordnungspunkt der Hauptversammlung zunächst vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- Die Anzahl der von der Hauptversammlung gewählten Aufsichtsratsmitglieder wird von derzeit vier auf fünf erhöht.

Nach Maßgabe eines Aufsichtsrats mit fünf Mitgliedern ist demnach ein Mitglied in den Aufsichtsrat zu wählen. Der Aufsichtsrat schlägt daher vor, zu diesem Tagesordnungspunkt folgenden weiteren Beschluss zu fassen:

- Herr Friedrich Huemer, geboren am 05. August 1957, Österreich, wird mit Wirkung ab Beschlussfassung der ordentlichen Hauptversammlung am 13. Juli 2021 in den Aufsichtsrat gewählt, und zwar für die Zeit bis zum Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2024 beschließt.

Der vorgenannte Wahlvorschlag des Aufsichtsrats beruht auf Empfehlungen des Nominierungsausschusses des Aufsichtsrats.

Die POLYTEC Holding AG unterliegt auch weiterhin nicht dem Anwendungsbereich von § 86 Abs 7 AktG und hat das Mindestanteilsgebot gemäß § 86 Abs 7 AktG nicht zu berücksichtigen.

Herr Friedrich Huemer hat eine Erklärung gemäß § 87 Abs 2 AktG abgegeben, welche termingerecht im Internet unter www.polytec-group.com im Bereich Investor Relations, Hauptversammlung, zugänglich gemacht wurde.

Personen dürfen nur dann in die Abstimmung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern gemäß § 87 Abs 6 AktG einbezogen werden, wenn die Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern samt Erklärungen gemäß § 87 Abs 2 AktG für jede vorgeschlagene Person spätestens am fünften Werktag vor der Hauptversammlung, somit am 6. Juli 2021 im Internet unter www.polytec-group.com im Bereich Investor Relations, Hauptversammlung, zugänglich gemacht worden sind. Dies gilt auch für Wahlvorschläge von Aktionären gemäß § 110 AktG.